

Information für den Arbeitgeber

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Sie als Arbeitgeber erledigen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter viele administrative Angelegenheiten. Mit diesem Infoblatt unterstützen wir Sie dabei.

In den Personenversicherungen sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, bei Austritt die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer über Rechte und Pflichten zu informieren. Beachten Sie bitte die nachstehende Checkliste.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir helfen Ihnen gerne und unterstützen Sie bei den Austrittsformalitäten.

Ihre Krankenkasse Elm

Erwerbsausfall-Versicherung

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter über das Übertrittsrecht in die Einzel-Taggeldversicherung. Das Übertrittsrecht besteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis beendet und keine neue Arbeitsstelle antritt. Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter kann während der vereinbarten Frist (30 oder 90 Tage ab Austritt aus dem Unternehmen) in die Einzelversicherung übertreten.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Die BVG-Stiftung muss das persönliche Sparkapital aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter kann über das Kapital verfügen, wenn die Arbeitstätigkeit endgültig beendet wird. In allen anderen Fällen wird für Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter ein Sperrkonto eingerichtet und das Sparkapital auf dieses Konto überwiesen.

Unfallversicherung

Während 30 Tagen nach Austritt aus dem Unternehmen ist Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter weiterhin über die Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle versichert. Nach Ablauf dieser Frist muss Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter die Unfalldeckung über die Krankenversicherung versichern. Bitte klären Sie Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter über diese gesetzliche Pflicht auf. Wenn Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter eine neue Arbeitsstelle antritt, ist er oder sie über die Unfallversicherung des neuen Arbeitgebers versichert.

Eine Alternative zum Einschluss der Unfalldeckung in die Krankenversicherung ist die Abredeversicherung. Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter bleibt während längstens 180 Tagen wie bisher unfallversichert. Der Abschluss der Abredeversicherung ist während 30 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen möglich.

Heilungskostenversicherung

Hält sich Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter weiter in der Schweiz auf? Informieren Sie sie oder ihn bitte über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz benötigt eine Krankenpflegeversicherung.

Checkliste

- Übertrittsrecht in die Taggeld-Einzelversicherung
- Überweisung BVG-Sparkapital an neue Sammelstiftung, auf Sperrkonto oder Auszahlung
- Einschluss Unfalldeckung in die Krankenversicherung
- Abschluss einer Abredeversicherung
- Abschluss einer Krankenpflegeversicherung

Ich wurde über die obenstehenden Rechte und Pflichten informiert.

Name und Vorname MitarbeiterIn: _____

Ort, Datum

Unterschrift MitarbeiterIn

PS: Sie haben einer der erwähnten Versicherungen bei einem anderen Versicherer platziert? Bitte beachten Sie die entsprechenden Versicherungsbestimmungen.